



## VEREINSSATZUNG

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Eis- und Schwimmsport-Club Höchststadt a.d.Aisch“ (ESC).
- (2) Er hat seinen Sitz in Höchststadt a.d. Aisch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Nr. VR 20529 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Eis-und Schwimmsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung der Allgemeinheit im Bereich des Sports durch Ausübung in den Sparten
  - Sportschwimmen
  - Synchronschwimmen
  - Tauchen
  - Eiskunstlauf und Eistanz
  - Eishockey.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 R. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied – oder Familienmitglied (ein Elternteil mit mindestens einem minderjährigen Kind) – kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den **schriftlichen** Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der 1. Vorsitzenden vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 30.11. eines jeden Geschäftsjahres in Papierform mit Unterschrift zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit.  
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird immer im März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Nachweis der Berechtigung zur Familienmitgliedschaft wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Vorstand besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
- durch die/den 1. Vorsitzende/n allein
  - durch die/den 2. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in gemeinsam.  
Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zur Vertretung der/des 1. Vorsitzenden nur im Falle ihrer/seiner Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 EUR bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 EUR bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt.  
Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Mandatsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 9
- dem/der Schriftführer/in
- den Abteilungsleitern der Sparten gem. § 3 und ihren jeweiligen Vertretern
- dem/der Daten- und Software-Beauftragten.

Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Sitzungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.  
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, der erweiterte Vorstand nach Beschlussfassung oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt (=außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin:
- primär im Amtsblatt der Stadt Höchststadt
  - sekundär in den Schaukästen „Am Graben“ und im Eisstadion sowie
  - auf der Homepage.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit (= 50 % + eine Stimme mehr) der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt.  
Beschlüsse, die eine Änderung oder Neufassung der Satzung betreffen, bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung (offen/per Handzeichen oder schriftlich/geheim) wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes i.S.d. § 9 Abs. 1
  - Wahl und Abberufung von 2 Kassenprüfern und Entgegennahme des Kassenberichts
  - Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung und über Vereinsauflösung
  - alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich 1 Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

**Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.**

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:  
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszweck bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt Höchststadt a.d. Aisch mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2014 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.